

Beschlussvorlage öffentlich

| | |
|--|--------------------------|
| Federführendes Amt Sozialamt | Nr. 169/2010/2 |
|--|--------------------------|

Betreff:

SGB II-Neuorganisation
 hier: Zulassung des Kreises Warendorf als kommunaler Träger gem. § 6a SGB II zum
 01.01.2012

| | |
|-----------------------|---------------|
| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------|---------------|

| | |
|---|------------|
| Kreisausschuss Berichterstattung: KD Dr. Heinz Börger | 03.12.2010 |
|---|------------|

| | |
|---|------------|
| Kreistag Berichterstattung: KD Dr. Heinz Börger | 10.12.2010 |
|---|------------|

| | | |
|--|---|---|
| Finanzielle Auswirkungen: | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein tlw. Nachveranschlagung im Haushaltsplanentwurf 2011 |
| Falls ja: | | |
| Im Haushaltsplan vorgesehen: | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Produkt | Nr. 010410 050210 | Bez. Informationstechnik Grundsicherung für Arbeitssuchende |
| Ergebnisplanposition oder Investition | Nr. 16 13 | Bez. Sonstige ordentliche Aufwendungen Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen |
| Betrag a) für den Zweck veranschlagt und | a) 70.000 EUR 20.000 EUR | |
| b) nunmehr erforderlich | b) 70.000 EUR 20.000 EUR | |
| 1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen: | 2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich: | |
| insgesamt: | EUR | insgesamt: EUR |
| Beteiligung Dritter: | EUR | Beteiligung Dritter: EUR |
| Belastung Kreis Warendorf: | EUR | Belastung Kreis Warendorf: EUR |

Beschlussvorschlag:

- I. Die Verwaltung wird ermächtigt,
 1. einen Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger nach § 6a Abs. 2 SGB II zu stellen,
 2. auf der Basis der als Anlagen 3 bis 6 beigefügten Entwürfe Verpflichtungserklärungen zur Schaffung einer besonderen Einrichtung, zur Personalübernahme, zum Abschluss von Zielvereinbarungen sowie zur Datenerhebung und –übermittlung abzugeben.

- II. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss wird ab 01.01.2011 in einen Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit umgewandelt. Es ist beabsichtigt, im Falle der Zulassung des Kreises als kommunaler Träger ab 01.01.2012 einen Ausschuss für Arbeitsmarktpolitik als neuen Fachausschuss einzurichten.

- III. Der Kreis ist bereit, im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Warendorf den Abschluss von Vereinbarungen mit Anbietern von Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie deren Ausführung und Abrechnung zu übernehmen. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes eine Vereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft abzuschließen.

Erläuterungen:

1. Finanzierung der Aufwendungen für den Übergang in die Option

Mit Schreiben vom 05.10.2010 hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mitgeteilt, dass im Jahr 2011 Mittel für Umstellungskosten von bis zu 75 € je Bedarfsgemeinschaft aus Bundesmitteln bereit gestellt werden. Danach war davon auszugehen, dass der Bund die Übergangskosten – ebenso wie in 2004 – allein tragen würde.

Anlässlich einer Besprechung mit den optionsinteressierten Kreisen am 22.11.2010 hat der Deutsche Landkreistag mitgeteilt, dass nach aktuellen Information aus dem BMAS auch für die Übergangskosten die ab 01.01.2011 gesetzlich festgelegten Kostenanteile von 87,4 % (Bund) und 12,6 % (Kommune) gelten würden, so dass der Bund bis zu 75 € und die Kommune bis zu 11 € je Bedarfsgemeinschaft tragen müssten.

Das bedeutet, dass von den ermittelten Übergangskosten von insgesamt 600.000 €, der Bund 524.400 € trägt und der Kreis 75.600 € aufzubringen hat.

Die Einnahmen sind daher nur in Höhe von 524.400 € im Haushaltsplan 2011 im Produkt 050210, Nr. 06 zu veranschlagen.

Die Veranschlagung der Aufwendungen in Höhe von insgesamt 600.000 € erfolgt in den Produkten 010410, Nr. 16 (85.000 €), 050210, Nr. 13 (415.000 €) und in verschiedenen Produkten für Personalaufwendungen (100.000 €).

2. Bildungs- und Teilhabeleistungen für bedürftige Kinder

Am 20.10.2010 hat das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII beschlossen. Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Abstimmungsverfahren. Die Verabschiedung im Bundesrat ist - sofern es nicht zu einem Vermittlungsverfahren kommt - am 17.12.2010 zu erwarten. Das Gesetz soll zum 01.01.2011 in Kraft treten.

Gegenstand der Neuregelungen sind u.a. die Bildungs- und Teilhabeleistungen für bedürftige Kinder. Folgende Bedarfe sollen gefördert werden:

- a) Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen,
- b) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von 70 € zum 01.08. und 30 € zum 01.02. eines jeden Jahres,
- c) ergänzende angemessene Lernförderung,
- d) Mehraufwendungen einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung,
- e) bei Minderjährigen zusätzlich 10 € monatlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, für
 - Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 - Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung,
 - Teilnahme an Freizeiten.

Die unter a und c bis e aufgeführten Bedarfe sollen nicht durch Geldleistungen sondern entweder durch personalisierte Gutscheine oder durch Direktzahlungen erbracht werden.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Agentur für Arbeit im Rahmen des SGB II gewährleistet, dass leistungsberechtigte Personen geeignete Leistungsangebote in Anspruch nehmen können. Dazu schließt sie Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern.

Sofern die Kreise und kreisfreien Städte es verlangen, sind diese von den Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) bzw. ab 01.01.2011 den gemeinsamen Einrichtungen mit

- dem Abschluss der Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern
 - der Ausführung der Vereinbarungen und
 - der Abrechnung der Leistungen
- zu beauftragen.

Der Deutsche Landkreistag hat mehrfach, zuletzt in einer Besprechung mit den optionsinteressierten Kreisen am 22.11.2010, deutlich gemacht, dass die verwaltungstechnische Durchführung des Bildungs- und Teilhabepaketes in kommunaler Hand liegen sollte. Die Umsetzung erfordert die genaue Kenntnis der konkreten Strukturen vor Ort, der einzelnen Schulen, der Vielzahl von Vereinen und anderen Teilhabeangeboten. Die kommunalen Träger kennen die einzelnen Angebote, da sie mit ihnen in der Jugendarbeit, der Kinderbetreuung, der Vereinsförderung, als Schulträger, beim bürgerschaftlichen Engagement und weiteren kommunalen Aufgaben in enger Verbindungen stehen.

Im Übrigen sollten insbesondere Optionsbewerber diese Aufgabe in die kommunale Hand zu nehmen; dies auch, weil sie die Aufgabe künftig im Rahmen der Option ohnehin von den ARGEn übernehmen müssten.

Zugleich obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten diese Aufgabe ohnehin als Sozialhilfeträger im Rahmen des SGB XII. Durch eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ergeben sich Synergieeffekte durch die einheitliche Koordination und der Aufbau von Parallelstrukturen wird vermieden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Warendorf den Abschluss von Vereinbarungen mit Anbietern von Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie deren Ausführung und Abrechnung zu übernehmen und einen Vertrag mit der ARGE zur Beauftragung abzuschließen.

Der Beschlussvorschlag der Vorlage 169/2010 wird entsprechend ergänzt.

Die Bundesagentur für Arbeit hat bereits einen Mustervertrag zwischen den ARGEn und Kreisen bzw. kreisfreien Städten über die Beauftragung zum Abschluss von Vereinbarungen für Bildung und Teilhabe sowie deren Ausführung und Abrechnung vorgelegt (Anlage). Der Mustervertrag sieht eine Verwaltungskostenerstattung von 33 € je Jahr und Kind in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II im Jahresdurchschnittsbestand des Vorjahres vor.

Im Jahre 2009 befanden sich im Durchschnitt 5.495 Kinder im SGB II-Leistungsbezug, in 2010 (bis Juli) 5.956. Da die weitere Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten von der ARGE positiv eingeschätzt wird, wird zunächst von einer Kostenerstattung in 2011 von rd. 180.000 € (5.500 X 33 €) ausgegangen. Die durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen sind noch nicht bezifferbar. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Erstattungsbetrag auskömmlich ist.

Anlagen:
Ergänzungsvorlage 169-2010-2 - Mustervertrag

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat